

369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

30. 3. 1971

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 10. März 1971, betreffend ein Bundes-
gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des
Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle
1971)**

**Republik Österreich
Bundeskanzleramt
GZ 51.513-2 b/71**

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 25. März 1971, Zl. 52-BR/1971, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 25. März 1971 den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. März 1971 betreffend das

Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971)

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschuß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beeheire ich mich, gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

26. März 1971

Der Bundeskanzler:

Kreisky

**Begründung
zum Einspruch des Bundesrates gegen den
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
10. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz
über Maßnahmen auf dem Gebiete des Be-
wertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle
1971)**

1. Durch die gegenständliche Bewertungsgesetz-Novelle werden beträchtliche Steuerausfälle bewirkt, die sich nicht nur auf das Steueraufkommen des Bundes, sondern auch auf jenes der Län-

der und Gemeinden erheblich auswirken, wobei sich diese Auswirkungen für die Länder und Gemeinden in erster Linie bei der Erbschaftssteuer, der Gewerbe Kapitalsteuer und der Grundsteuer ergeben.

Wesentlich wird das Steueraufkommen durch Bestimmungen über die Einbeziehung oder Außerachtlassung von Wirtschaftsgütern in die Bemessungsgrundlage der einzelnen Steuern beeinflußt. Dies gilt insbesondere für die neugeschaffene Bestimmung des § 64 Abs. 1, wonach Pensionsrückstellungen im Gegensatz zur grundsätzlichen Bestimmung des § 6, der die Berücksichtigung von aufschließend bedingten Lasten als Schulden untersagt, nunmehr als abzugsfähige Schulden anzuerkennen sind.

Durch die Beibehaltung des Hektarhöchstsatzes für das landwirtschaftliche Vermögen von 20.000 S erfolgt nicht nur keine Anpassung der landwirtschaftlichen Hektarsätze an die geänderten Geldverhältnisse, sondern es werden sich hierdurch auch Ausfälle bei der Grundsteuer ergeben. Die gleichzeitige Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes von 6 auf 9 Jahre hat zur Folge, daß die Gemeinden ihr Aufkommen an Grundsteuer auch in Zukunft nicht valorisieren können.

Zu einer wesentlichen Verringerung des Steueraufkommens führen auch alle neugeschaffenen Bestimmungen, die die Bewertung von Aktien und Anteilen zum Gegenstand haben. Dies umso mehr, als die Sonderbestimmung über die Bewertung von Aktien und Anteilen nun mehr auch für die Erbschaftssteuer Geltung haben soll.

2. Die Behandlung der Bewertungsgesetz-Novelle wurde vom Finanz- und Budgetausschuß bereit abgeschlossen, sodaß der mit dieser Materie befaßte Unterausschuß keine Gelegenheit hatte, seine Arbeit zu beenden. Die Gesetzesnovelle ist daher mit einer Anzahl von logistischen Fehlern behaftet, die deren Vollziehung erschweren und die Verwaltung belasten.

Einige Bestimmungen der Novelle sind sogar praktisch nicht vollziehbar; als Beispiele seien erwähnt:

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist in allen seinen Bestimmungen darauf abgestellt, daß der Erwerber bei einem Erwerb von Todes wegen bzw. bei einer Zuwendung unter Lebenden die ihm im Zeitpunkt des Erwerbes effektiv zukommende Bereicherung

zu versteuern hat. § 1 Abs. 2 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971, wonach nunmehr für die Erbschafts- und Schenkungssteuer die §§ 18 bis 79 — mit Ausnahme der §§ 69 und 70 — uneingeschränkt Anwendung zu finden haben, stehen mit diesen Grundsätzen in einem unlösbarer Widerspruch, weil nicht mehr das am Stichtag (Zeitpunkt des Erwerbes) anfallende Vermögen, sondern ein zu einem anderen Zeitpunkt festgestelltes Vermögen der Besteuerung unterworfen wird, ohne Rücksicht auf zwischenzeitig eingetretene Veränderungen des Vermögens dem Umfang und dem Werte nach. Daraus ergibt sich eine Situation, die das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz praktisch unanwendbar macht.

Weiters ist z. B. § 15 Abs. 4 der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 nicht vollziehbar, weil nicht auf § 69 Z. 4, sondern unrichtigerweise auf § 69 Z. 6, der vom „Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ spricht, Bezug genommen wird. Ferner wurde es unterlassen, § 78 Abs. 3 dahingehend zu ändern, daß auf den Freibetrag gemäß § 69 Z. 1 Bezug genommen wird. Dadurch, daß im § 69 die bisherigen Z. 1, 2, 3 in der neuen Z. 1 zusammengefaßt wurden, hätte auch die Zierung im § 78 Abs. 3 geändert werden müssen. Da § 78 Abs. 3 nunmehr nicht vollziehbar ist, kann der im § 69 Z. 1 vorgesehene Freibetrag von 50.000 S nur einmal gewährt werden.